I Zeichnerische Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanZV 90

1. Art der baulichen Nutzung
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO

GE 1 - 5 — Gewerbegebiete GE 1 bis GE 5 i.V.m. 1.1 der textlichen Festsetzungen

2. Maß der baulichen Nutzung
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 19 BauNVO

0,8 — Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,8 i.V.m. 1.1 der textlichen Festsetzungen

OKFE ≥ 105,50 m ü. NHN — min. Höhe der Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoss als Höchstmaß über Normalhöhennull, z.B. 105,50 m i.V.m. 2.2 der textlichen Festsetzungen

GH ≤ 121,00 m ü. NHN — max. Gebäudehöhe als Höchstmaß über Normalhöhennull (NHN), z.B. 121,00 m i.V.m. 2.2 der textlichen Festsetzungen

3. Baugrenzen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 bis 23 BauNVO

Baugrenze

4. Verkehrsflächen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

F+R — Zweckbestimmung Fuß- und Radweg

P — Private Verkehrsflächen

St 1 — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. 1.2 und 3.1 der textlichen Festsetzungen

5. Grünflächen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

P — Private Grünfläche

6. Flächen für Versorgungsanlagen und die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Fläche zur Retention und Versickerung von Niederschlagswasser

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen i.V.m. 3.1 der textlichen Festsetzungen

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des BImSchG

TF 1 — Teilflächen (TF) mit Festsetzungen zu Emissionskontingenten gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 16 Abs. 5 BauNVO i.V.m. 4. der textlichen Festsetzungen

9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb von Baugebieten i.V.m. 1.1 der textlichen Festsetzungen

GFL 1 — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB i.V.m. 1.3 der textlichen Festsetzungen

10. Darstellungen ohne Normcharakter

Leitungen unterirdisch

Schutzstreifen von Leitungen

124,38 — Höhenpunkte über Normalhöhennull (NHN)

vorh. Flurstücksgrenzen

Böschung

LIP A - F — Immissionsorte A bis F zur Herleitung der Emissionskontingente i.V.m. 4. der textlichen Festsetzungen

Sichtdreieck

II Textliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO
1) In den mit GE 1, GE 2, GE 3, GE 4 und GE 5 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind gem. § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO zulässig:
   1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und Lagerplätze,
   2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

2) In den mit GE 1, GE 2, GE 3, GE 4 und GE 5 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind gem. § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO unzulässig:
   1. Einzelhandelsbetriebe,
   2. sonstige Gewerbebetriebe, sofern es sich um Gewerbebetriebe mit sexuellem Charakter, wie z. B. Bordelle, und Swingerclubs handelt,
   3. Tankstellen,
   4. öffentliche Betriebe sowie
   5. Anlagen für sportliche Zwecke.
   6. Die Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 Ziffern 1, 2 und 3 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 23 BauNVO und § 65 Abs. 1 Ziff. 1 BauO NW
1) Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie innerhalb der gekennzeichneten Flächen für Stellplatzanlagen (St) zulässig. Zufahrten bleiben hiervon unberührt.

1.3 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
1) Die mit GFL 1, GFL 2 und GFL 3 festgesetzten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger zu belasten.
2) Die mit GFL 3 festgesetzte Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Öffentlichkeit zu belasten.

II Textliche Festsetzungen (Fortsetzung)

gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Überschreitung der GRZ für Stellplätze und Zufahrten gem. § 17 BauNVO
1) Innerhalb der Gewerbegebiete GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 darf die festgesetzte GRZ gemäß § 17 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO abweichend für Stellplätze und Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen gem. § 18 BauNVO
1) Die Höhe baulicher Anlagen wird entsprechend der Höchstmaße in der Planzeichnung festgesetzt. Relevanter Bezugspunkt zur Ermittlung der Höhe der baulichen Anlagen ist die Gebäudeoberkante. Bezugspunkt für die Höhenentwicklung ist die Höhe über Normalhöhennull (NHN).
2) In den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind Abgrabungen bis auf eine minimale Höhe von 105,5 m über NHN sowie Aufschüttungen bis auf eine maximale Höhe von 108,0 m über NHN zulässig.
3) In dem mit GE 5 gekennzeichneten Gewebegebiet sind Abgrabungen bis auf eine minimale Höhe von 108,0 m über NHN sowie Aufschüttungen bis auf eine maximale Höhe von 112,0 m über NHN zulässig. Der Baugrund in dem mit GE 5 gekennzeichnten Gewerbegebiet ist auf mindestens 107,75 m ü. NHN anzuschütten oder mit entsprechenden Maßnahmen vor dem relevanten Hochwasserpegel HQ100 von 107,60 m ü. NHN zu schützen.
4) In den mit GE 1 und GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebieten ist die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoss auf mindestens 105,50 m ü. NHN anzulegen.

3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

3.1 Pflanzgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind innerhalb des Bebauungsplanes Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Nach erstmaligem Anlegen der Pflanzbereiche sind diese Pflanzungen dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Die Ausführung ist im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Die mit **AP 1** gekennzeichnete Fläche zwischen Böschungsoberkante des Elsebaches und dem Schutzstreifen der Gasleitung soll mit heimischen und standortgerechten Sträuchern begrünt werden.

Für die mit **AP 2** gekennzeichnete Fläche ist die Neuanlage von Sukzessionsflächen geplant. Die Flächen sind mit extensivem Grünland (magere Blühwiese) einzusäen, zu pflegen (sporadische Mahd zur Beseitigung von Gehölzaufwuchs) und dauerhaft zu erhalten.

Zur Abgrenzung des Gewerbegebietes sind für die mit **AP 3** gekennzeichnete Fläche insgesamt 16 hochstämmige, standortheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm und einem Stammabstand von ca. 7 m zu pflanzen.

Die mit **ST2** gekennzeichnete Stellplatzfläche ist mit 37 hochstämmigen, standortgerechten Laubbäumen mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu bepflanzen.

4. Geräuschkontingentierung
Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel Lr,j der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten j gleich oder kleiner ist, als das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten LEK,i je Quadratmeter Grundfläche der Teilflächen i bei ungerichteter und freier Schallausbreitung in den Vollraum (Vollkugel; 4πs2) ergebende Immissionskontingent LIK,i,j.

Für die Teilflächen TF 1 und TF 2 ergeben sich die folgenden maximal zulässigen Emissionskontingente LEK,i:

Festsetzung	Grösse (ca.)	Emissionskontingent LEK,i
TF 1 Plangebiet A GE-Gebiet	14.970 qm	Tag / Nacht 63 / 52 dB(A)/qm
TF 2 Plangebiet B GE-Gebiet	14.990 qm	Tag / Nacht 56 / 48 dB(A)/qm

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente erfolgt nach DIN 45 691 »Geräuschkontingentierung«, vom Dez. 2006. Die Ermittlung der Beurteilungspegel erfolgt nach der TA Lärm (6. AVwV zum BImSchG vom 26.08.1998) in Verbindung mit DIN ISO 9613-2.

Ein Vorhaben ist auch schalltechnisch zulässig, wenn dessen Beurteilungspegel Lr,j nach TA Lärm den Immissionsrichtwert an den massgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

III. Nachrichtliche Übernahmen

Anbaufreie Zone gem. FStrG
An die Lethmater Straße (B 236) angrenzend ist gemäß Fernstraßengesetz (FStrG) eine anbaufreie Zone von Mindestens 20 m (gemessen von der Straßenkante) einzuhalten. Diese anbaufreie Zone wird im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.

GW Schutz zone II — Trinkwasserschutzgebiete gemäß § 14 Landeswassergesetz NRW
Das Teilgebiet A des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt teilweise in der Gewässerschutzzone II nach § 14 Landeswassergesetz NRW. Die Wasserschutzzonenverordnung vom 07.03.1998 ist zu beachten.

IV. Hinweise

1. Gewässerschutzgebiet der Schutzzone II
1.1 Das Teilgebiet A grenzt mit seinen Gebäudeaußenkanten an die Wasserschutzzone II. Innerhalb der Wasserschutzzone II dürfen bauliche Tätigkeiten nur mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde erfolgen. Je nach Tätigkeit (z. B. Baustellenumfahrten, Baustraßen, Baufelder, Abgrabungen / Anschüttungen, Baustofflager, etc.) wird in der Regel ein Genehmigungstatbestand oder Verbotstatbestand berührt der einer wasserrechtlichen Genehmigung bzw. Befreiung bedarf.
1.2 Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass im Havariefall oder z. B. im Brandfall keine wassergefährdenden Stoffe in die Wasserschutzzone II ablaufen. Dies kann im Brandschutzkonzept weitergehend thematisiert werden.
1.3 Im nördlichen Teilgebiet A soll ein Fuß- und Radweg in die Wasserschutzzone II hinein verlegt werden. Die Verlegung des Weges bedarf einer Genehmigung nach der Wasserschutzgebietsverordnung der DEW.
1.4 Im Teilbereich A sind sämtliche Erdarbeiten oder Eingriffe in den Untergrund im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna abzustimmen. Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Unna ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.
1.5 Innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone II sind der Einbau und die bautechnische Verwertung von Sekundärbaustoffen (Recycling-Baustoffe, industrielle Reststoffe und Bodenmaterialien der Einbauklassen LAGA Z 1.1, Z 1.2 und Z 2) ausgeschlossen. Es dürfen nachweislich ausschließlich unbelastete natürliche Baustoffe wie z.B. Hartkalksteinschotter, Splitt, Sand der Einbauklasse Z 0 der LAGA Boden oder unbelastete Bodenmaterialien der Einbauklasse Z 0 der LAGA Boden eingesetzt werden.

2. Gewässerschutzgebiet der Schutzzone IIIa
2.1 Innerhalb des Gewässerschutzgebietes der Schutzzone III A ist die bautechnische Verwertung von Sekundärbaustoffen nur eingeschränkt zugelassen. Für die bautechnische Verwertung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe/Bauschutt, industrielle Reststoffe) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien im Straßen- und Erdbau (z.B. Errichtung von Trag- und Gründungsschichten) ist gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist vom Bauherrn bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt zu beantragen. Mit dem Einbau des Sekundärbaustoffes oder der Bodenmaterialien darf erst nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.
2.2 Im Teilbereich A sind sämtliche Erdarbeiten oder Eingriffe in den Untergrund im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna abzustimmen. Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Unna ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

3. Erdarbeiten, Aufschüttungen und Abgrabungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
3.1 Bei erforderlichen Aufschüttungen und bei der Anlage von Wegen sind nachweislich ausschließlich unbelastete natürliche Bodenmaterialien bzw. Baustoffe der Einbauklasse Z 0 der LAGA Boden (Stand 2004) zu verwenden. Für Aufschüttungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Sämtliche Maßnahmen sind von einem Fachgutachter zu begleiten und zu dokumentieren.
3.2 Die im Zuge von Abgrabungen oder Aushubmaßnahmen anfallenden, vor Ort anstehenden anthropogenen Aufschüttungsmaterialien sind für die bautechnische Verwertung ausgeschlossen. Die vor Ort anstehenden anthropogenen Aufschüttungsmaterialien dürfen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auch nicht umgelagert d.h. für Aufschüttungen und Geländemodellierungen eingesetzt werden.

4. Brücke über den Elsebach
4.1 Die bauliche Anlage der geplanten Brücke über den Elsebach bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 99 Landeswassergesetz. Über die Höhenordinate des Brückenbauwerkes wird im wasserrechtlichen Verfahren entschieden, dass im Rahmen der Baugenehmigung beantragt werden soll.

5. Kampfmittel
5.1 Bei der Bebauung eines Grundstückes ist immer Sorgfalt geboten, da das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem Zweiten Weltkrieg nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Aushub auf ungewöhnliche Verfärbung hin oder werden Gegenstände entdeckt, die nicht zugeordnet werden können und verdächtig erscheinen, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Setzen Sie sich dann unverzüglich mit dem Bereich Ordnung der Stadt Schwerte in Verbindung. Von diesem Hinweis sind die Tiefbauunternehmer zu unterrichten.

6. Ver- und Entsorgung
6.1 Im Bereich des Plangebietes befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen verschiedener Ver- und Entsorgungsunternehmen. Die jeweiligen Schutzbestimmungen bzw. Schutzanweisungen sind zu beachten. Beginn und Ablauf der Baumaßnahme im Planbereich sind so früh wie möglich den entsprechend betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen bzw. den Leitungsträgern anzuzeigen.
6.2 Dem Bauherren obliegt im Rahmen der Maßnahme eine Erkundigungspflicht hinsichtlich des Eingriffs in vorhandene Leitungstrassen.
5.3 In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

IV. Hinweise (Fortsetzung)

7. Archäologische Funde
7.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung –BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 1 desGesetzes vom 9. April 2013 (GV.NRW. S. 194)

Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 6. März 2008 einschließlich des III. Nachtrages vom 10. Mai 2012

Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23- September 1995 (GV.NRW. 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011(GV. NRW. S.731), in Kraft getreten am 31. Dezember 2011.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Lageplan: Planexterne Ausgleichsfläche im Maßstab 1:5.000

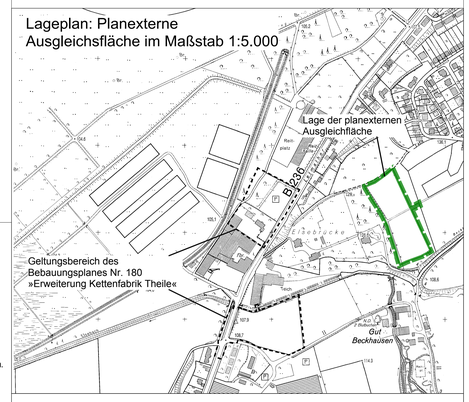

Bebauungsplan Nr. 180 »Erweiterung Kettenfabrik Theile« M.: 1: 1.000

Übersichtsplan M.: 1: 5.000

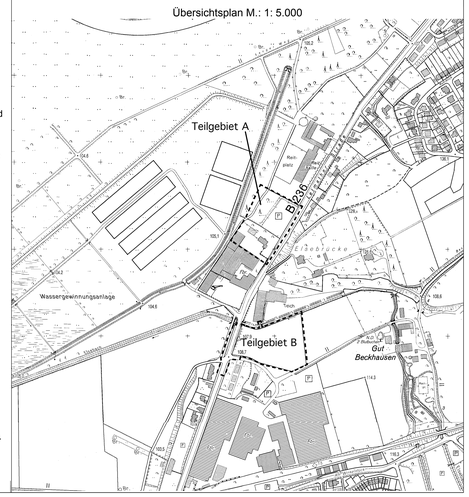

Die Plangrundage stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein. Sie entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990.

Schwerte, 2.9.2014
L.S.
gez.
Kösters
(Öffentl. best. Verm.-Ing.)

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.
Angefertigt, den 26.02.2013
DIPL.-ING. SUSANNE KÖSTERS
Öffentl. best. Verm.-Ing.
Hindenburgstraße 12
58095 Hagen

Schwerte, 2.9.2014
L.S.
gez.
Kösters
(Öffentl. best. Verm.-Ing.)

Der Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte hat am 21.06.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Schwerte, 2.9.2014
Der Bürgermeister
L.S.
gez.
Böckelühr

Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde am 18.07.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Schwerte, 2.9.2014
Der Bürgermeister
L.S.
gez.
Böckelühr

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist am 7.06.2013 ortsüblich bekanntgemacht und vom 13.06.2013 bis einschließlich 26.06.2013 durchgeführt worden.

Schwerte, 2.9.2014
Der Bürgermeister
L.S.
gez.
Böckelühr

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.05.2013.

Schwerte, 2.9.2014
Der Bürgermeister
L.S.
gez.
Böckelühr

Der Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte hat am 14.11.2013 beschlossen, diesen Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Schwerte, 2.9.2014
Der Bürgermeister
L.S.
gez.
Böckelühr

Die Offenlage dieses Bebauungsplanes mit der zugehörigen Begründung wurde am 02.12.2013 ortsüblich bekanntgemacht und erfolgte in der Zeit vom 13.12.2013 bis 17.01.2014 einschließlich. Die Träger öffentlicher Belange wurden davon gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.12.2013 benachrichtigt.

Schwerte, 2.9.2014
Der Bürgermeister
L.S.
gez.
Böckelühr

Es erfolgte eine erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB in der Zeit vom 10.02.2014 bis 26.02.2014 einschließlich.

Schwerte, 2.9.2014
Der Bürgermeister
L.S.
gez.
Böckelühr

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 02.04.2014 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen sowie die Begründung hierzu.

Schwerte, 2.9.2014
Der Bürgermeister
L.S.
gez.
Böckelühr

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Auslegung dieses Bebauungsplanes sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 27.08.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Schwerte, 2.9.2014
Der Bürgermeister
L.S.
gez.
Böckelühr